

tpa journal

Informationen für Ihren Erfolg. Nr. 1 | 24

Jahresabschluss 2023

Wichtige Tipps

Spendenbegünstigung, Freiwilligenpauschale und Gemeinnützigkeit neu

Unternehmen in der Krise – was ist zu tun?

Interview mit Marcus Wadsak, Meteorologe und Moderator

SEITE 18

SEITE 10

SEITE 6

Inhalt

COVERSTORY

- 12 Wichtige Tipps zum Jahresabschluss 2023

TPA IM FACE TO FACE GESPRÄCH

- 6 Klimaschutz bereichert unser Leben

ADVISORY

- 5 CSRD – ESRS:
Doppelte Wesentlichkeitsanalyse
- 5 Regelungen AI Act

STEUERBERATUNG

- 4 Short cuts, EU-News
- 10 Unternehmen in der Krise – was ist zu tun?
- 11 Personalverrechnung in der Insolvenz
- 17 Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) – ein kurzer Überblick
- 18 Spendenbegünstigung, Freiwilligenpauschale und Gemeinnützigkeit neu
- 20 Die schöne neue Arbeitswelt rund um Remote Working, Workation, Homeoffice! Was ist steuerlich zu beachten?
- 21 Die Schenkung von Liegenschaften
- 22 Intern

20



6



„WIR FREUEN UNS ÜBER UNSEREN NEUEN, 15. STANDORT IN GMÜND“

Robert Richter, Steuerberater / TPA Partner

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir starten das Jahr 2024 mit guten Neuigkeiten: Mit der Integration der niederösterreichischen WWV-Group zählt TPA nun 15 Standorte in Österreich. Mit dem neuen Büro in Gmünd freuen wir uns über den 7. Standort im regional sehr stark vertretenen Niederösterreich. Wir heißen die neuen Kolleginnen und Kollegen der WWV-Group in Gmünd und Zwettl herzlich willkommen!

Marcus Wadsak ist Meteorologe, Moderator und Klimabotschafter. Der mehrfach ausgezeichnete Journalist klärt unermüdlich über den Klimawandel auf. Im Journal Interview spricht er über extreme Wetterereignisse, die Hebel im Kampf gegen die Klimaveränderung und was jeder: einzelne von uns tun kann. Das hochinteressante Gespräch lesen Sie auf Seite 6.

Der Jahresabschluss bildet einen jährlichen Höhepunkt innerhalb des kaufmännischen Geschäftsjahres. Er beinhaltet neben dem Abschluss der Buchhaltung auch die Feststellung der Lage des Unternehmens und zeigt den Erfolg eines Geschäftsmodells in Zahlen. Was bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2023 und der Steuererklärungen für das Jahr 2023 zu berücksichtigen ist, haben unsere Experten **Phillip Andert**, **Andreas Pöll** und **Bernd Wöber** auf Seite 12 zusammengefasst.

Weitere Themen dieser Ausgabe: Laut aktueller KSV1870 Analyse wurden im ersten Quartal 2024 in Österreich 27,1% mehr Unternehmensinsolvenzen als im Jahr 2023 verzeichnet. Das entspricht rund 19 Insolvenzen pro Tag. Unsere Experten **Gerald Kerbl** und **Bernhard Winkelbauer** haben sich das Thema genauer angesehen und die Prüfung der insolvenzrechtlichen Überschuldung kurz für Sie zusammengefasst – siehe dazu Seite 10.

Mit dem Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 wurden wesentliche Verbesserungen zur Förderung des gemeinnützigen Tätigwerdens vorgenommen. **Birgit Perkounig**, **Günther Stenico** und **Gottfried Sulz** haben für Sie auf Seite 18 das Wichtigste zusammengefasst.

Außerdem freuen wir uns ganz besonders, **Florian Reinold** und **Stefan Wiesinger** als neue Directors zu begrüßen. Wir gratulieren sehr herzlich!

Im Namen aller Partnerinnen und Partner sowie des gesamten Teams von TPA wünsche ich Ihnen eine interessante Lektüre!

Robert Richter

Short Cuts

FERIALJOBS

Die meisten Ferialjobs werden im Rahmen eines **echten Dienstverhältnisses** erbracht. In diesen Fällen besteht eine Bindung an betriebliche Arbeitszeiten, Weisungen und eine organisatorische Eingliederung in das Unternehmen. Sowohl Kollektivvertrag (Mindestentlohnung, Anspruch auf 13./14. Gehalt) als auch arbeitsrechtliche Gesetze (zB Urlaubsanspruch, Dienstzettel-pflicht) sind zu beachten. Ein echtes Dienstverhältnis liegt dann nicht vor, wenn keine Arbeitspflicht besteht, keine persönliche Weisungsgebundenheit und keine betriebliche Eingliederung vorliegt. Der **Praktikant** wird nicht als Urlaubsvertretung eingesetzt, Lern- und Ausbildungszweck stehen im Vordergrund. In solchen Ausnahmefällen gelten Arbeitsrecht und Kollektivvertrag nicht. Es besteht auch kein Anspruch auf Arbeitsentgelt. Wird freiwillig ein Entgelt bezahlt, muss bei Pflichtpraktika eine Anmeldung bei der ÖGK erfolgen. Wird ein betriebliches Praktikum freiwillig ohne schul-/studienrechtliche Verpflichtung und ohne Arbeitspflicht/Weisungsbindung/betriebliche Eingliederung absolviert, spricht man von einem **Volontariat**. Dieses ist unabhängig von einem Entgeltanspruch bei der AUVA anzumelden. ◀



Wolfgang.Hoeffle
@tpa-group.at

TIPPS ZUR ARBEITNEHMERVERANLAGUNG 2023

Antragslose Arbeitnehmerveranlagung: Die Jahreslohnzettel für das Jahr 2023 wurden von Ihrem Dienstgeber bis Ende Februar 2024 an das Finanzamt übermittelt. Darin ist auch die Zahl der Homeofficetage samt dafür vom Dienstgeber geleistete Kostenersatz enthalten. Auch absetzbare Sonderausgaben wie Spenden, Ökosonderausgaben und Kirchenbeitrag mussten bis Ende Februar 2024 an das Finanzamt gemeldet werden. Wenn Ihr Dienstgeber auch den Familienbonus Plus und das Pendlerpauschale in der unterjährigen Personalverrechnung bereits in der korrekten Höhe berücksichtigt hat, müssen Sie nichts weiter unternehmen – das Finanzamt wird ab Mitte des Jahres 2024 eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung durchführen und eventuell zuviel bezahlte Lohnsteuer zurückerstatten.

Arbeitnehmerveranlagung auf Antrag: Wenn Sie neben diesen Ausgaben noch weitere absetzbare beruflich veranlasste Werbungskosten wie zB Fortbildungskosten und Kosten der doppelten Haushaltsführung oder außergewöhnliche Belastungen wie Krankheitskosten, Pflegekosten – auch für unterhaltsberechtigten Personen, geltend machen möchten, können Sie einen Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung stellen. Der Antrag kann mittels dem Formular L1 in Papierform gestellt oder elektronisch über FinanzOnline eingebracht werden. ◀



Wolfgang.Piribauer
@tpa-group.at

EU-News

EUGH: NACHSICHT BEI ZU UNRECHT GEZAHLTER UMSATZSTEUER

Nach der Rechtsprechung des EuGH (Schütte, C-453/22 vom 7.9.2023) kann bei einer nachträglichen Feststellung einer zu Unrecht zu hoch in Rechnung gestellten Umsatzsteuer ein Direktanspruch gegenüber dem Finanzamt (Staat) bestehen, wenn die Erlangung der Erstattung vom Leistenden unmöglich oder übermäßig schwierig ist oder wenn der Leistende Verjährung einwendet. Im konkreten Fall wurden in den Eingangsrechnungen eines Landwirts 19% Umsatzsteuer ausgewiesen, welche als Vorsteuer geltend gemacht wurden. Nach einer gerichtlichen Feststellung hätten die Eingangsrechnungen nur 7% Umsatzsteuer ausweisen dürfen, weshalb der Vorsteuerabzug des Landwirts entsprechend gekürzt wurde und das Finanzamt die zu hoch geltend gemachten Vorsteuern zurückforderte. Der Landwirt wendete sich an seinen Lieferanten und versuchte vergeblich, die zu viel bezahlte Umsatzsteuer zurückzubekommen. Daraufhin beehrte er beim Finanzamt den Erlass (Nachsicht) der Vorsteuerkürzung aus Billigkeitsgründen.

Nach österreichischem Recht ist auf die Verwaltungspraxis in Randzahl 1825 der Umsatzsteuerrichtlinien hinzuweisen, die allerdings nur bis 31.12.2023 gegolten hat: Demnach durfte aus Gründen der Rechtsicherheit für Leistungsempfänger und um Wirtschaftsabläufe nicht in systemwidriger Weise zu behindern, im Falle einer „**Umsatzsteuerschuld kraft Rechnungslegung**“ diese vom Leistungsempfänger dennoch als Vorsteuer abgezogen werden, wenn die Steuer in einer ordnungsgemäßen Rechnung ausgewiesen war. Ausnahmen bestanden, wenn Zweifel bestanden, ob die Umsatzsteuer vom Leistenden an das Finanzamt abgeführt wurde oder die USt höher als 20% war. Diese wichtige Verwaltungspraxis ist seit 1.1.2024 nicht mehr gültig. Künftig ist es daher für Leistungsempfänger noch wichtiger, auf die richtige Rechnungsausstellung durch die Lieferanten zu achten. Aufgrund des EuGH-Urteils Schütte kann jedoch unter bestimmten Umständen ein Anspruch auf Nachsicht bei zu viel bezahlter Umsatzsteuer bzw. zu hohem Vorsteuerabzug bestehen. ◀



Christian.Oberkleiner
@tpa-group.at

CSRD – ESRS: Doppelte Wesentlichkeitsanalyse

Beginnend mit 2024 müssen Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIEs) mit mehr als 500 Mitarbeitenden sowie Finanzdienstleister und Versicherungsunternehmen nach CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive) Bericht erstatten und nicht-finanzielle Informationen im Lagebericht in Zusammenhang mit dem Jahresabschluss offenlegen. Ab 2025 sind dann alle anderen großen Unternehmen, die 2 der 3 Kriterien >250 Mitarbeitende, > EUR 50 Mio Umsatz, > 25 Mio Bilanzsumme erfüllen, hiervon betroffen.

Die Berichterstattung hat nach von der EU entwickelten Standards, den ESRS (European Sustainability Reporting Standards) zu erfolgen. Das Kernelement hinsichtlich der in den ESRS abgebildeten Themen bildet die doppelte Wesentlichkeitsanalyse. Im Rahmen der doppelten Wesentlichkeitsanalyse sollen die für das jeweilige Unternehmen wesentlichen ESG-Themen ermittelt werden.

Über diese Themen muss das Unternehmen anschließend gemäß ESRS berichten. Die doppelte Wesentlichkeitsanalyse erfordert einerseits eine Analyse der Wirkungen des Unternehmens auf Mensch und Umwelt (Inside-out- oder Auswir-



kungswesentlichkeit) und andererseits eine Analyse der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf das Unternehmen, insbesondere auf dessen finanzielle Situation (Outside-in oder finanzielle Wesentlichkeit).

Bei der Auswirkungswesentlichkeit gilt es, das Ausmaß, den Umfang und die Unabänderlichkeit der Auswirkungen zu bewerten. Im Rahmen der finanziellen Wesentlichkeit müssen Unternehmen beurteilen, ob sich aus Nachhaltigkeitsaspekten Risiken oder Chancen ergeben, die sich kurz-, mittel- oder langfristig auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens auswirken. Teil der Wesentlichkeitsanalyse nach ESRS ist die Analyse der Wertschöpfungskette und

Geschäftsaktivitäten des Unternehmens, aber auch die Einbeziehung diverser Stakeholdergruppen. Da die doppelte Wesentlichkeitsanalyse ein Prozess ist, der sich jedenfalls über einen Zeitraum von mehreren Monaten erstreckt, empfiehlt es sich auch für Unternehmen, die erst ab 2025 berichtspflichtig werden, rechtzeitig zu starten. ◀



Eva.Aschauer
@tpa-group.at



Amalia.Takacs
@tpa-group.at

REGELUNGEN AI ACT

Die Europäische Union hat kürzlich das KI-Gesetz (AI Act) verabschiedet – eine lang diskutierte Verordnung zur Bewältigung der Risiken, die durch den Einsatz künstlicher Intelligenz (KI) entstehen. Diese erstmalige Gesetzgebung klassifiziert KI-Systeme in vier Risikokategorien: inakzeptables Risiko, hohes Risiko, begrenztes Risiko und minimales Risiko. Wobei Systeme mit inakzeptablem Risiko in der EU verboten sind. Für KI-Systeme, die als hochriskant eingestuft werden – wie jene, die kritische Infrastruktur verwalten oder Entscheidungen im Bildungs- oder Justizwesen treffen –, sind strenge Anforderungen festgelegt. Dazu zählen die Implementierung eines Risikomanagementsystems, die Sicherstellung einer verlässlichen Datenbasis durch sorgfältiges Datenmanagement, die Er-

möglichung menschlicher Aufsicht und Dokumentationsbereitstellung zum Nachweis der Einhaltung des KI-Gesetzes. Die Nichteinhaltung kann Strafen von bis zu 35 Millionen Euro oder bis zu 7% des weltweiten Jahresumsatzes des Anbieters der KI-Technologie nach sich ziehen.

Diese Regulierung ist eine bedeutende Entwicklung, die nicht nur Unternehmen innerhalb der EU betrifft, sondern auch solche außerhalb der EU, deren KI-Systeme in Europa eingesetzt werden. Es ist daher ratsam, dass alle Unternehmen, die KI-Systeme entwickeln oder einsetzen, ihre Compliance-Strategien entsprechend bereits heute anpassen. Diese Entwicklungen unterstreichen die Notwendigkeit einer strategischen Vorbereitung auf die digitale Zukunft. Investiert Ihre Organisa-

tion bereits heute in verantwortungsvolle KI-Praktiken? TPA Digital Advisory & Transformation unterstützt Sie, durch erprobtes Riskmanagement, gezielte AI-Act-Compliance Assessments und Optimierungen der Datenqualität diese Veränderungen herbeizuführen und sicherzustellen, dass Ihre KI-Strategien nicht nur innovativ sind, sondern auch mit der zukünftigen Gesetzgebung konform bleiben. ◀



Tomislav.Autischer
@tpa-group.at



Markus.Mueller
@tpa-group.at

„Klimaschädliche Transportmöglichkeiten müssen die klimafreundlichen finanzieren.“

Marcus Wadsak



KLIMASCHUTZ BEREICHERT UNSER LEBEN

Marcus Wadsak ist Meteorologe, Moderator und Klimabotschafter. Der mehrfach ausgezeichnete Journalist kämpft unermüdlich gegen den Klimawandel. Der Wetter- und Klimaexperte hält regelmäßig Vorträge zu den Themen rund um Klima & Klimawandel. Im Journal Interview spricht er über extreme Wetterereignisse, die Hebel im Kampf gegen die Klimakrise und was jede:r einzelne von uns tun kann.

Was fasziniert Sie an Meteorologie? Sie haben mit dem Studium begonnen, da war der Bereich – im Vergleich zu heute – noch ein Nischenthema.

Ich finde Vorgänge in der Natur total spannend. Schon als Kind war ich vom Wetter fasziniert, ob Gewitter, Sturm, Blitz, Donner oder große Schneeeignisse. Ich habe immer schon gerne Sport gemacht und das ausschließlich im Freien – dh ich muss meine Aktivitäten nach dem Wetter richten. Beim Surfen muss ich wissen, wie es mit den Windbedingungen aussieht: Wenn kein Wind geht, gehe ich Rad fahren oder laufen. Mein Interesse lag an den Vorgängen, der Physik in unserer Atmosphäre. Deshalb war auch das Studium der Meteorologie meine erste Wahl.

Die Klimatologie und die Veränderungen unseres Wetters waren allerdings bereits während meines Studiums – das war in den 1990ern – ein Thema. Klimatologie ist Teil der Meteorologie. Das Thema Klima hat mich dann auch weiter begleitet. 1995 habe ich in der ORF Wetterredaktion begonnen. Es sind immer öfter extreme Wetterereignisse aufgetreten und das hat mein Interesse an den Veränderungen in unserem Wettergeschehen – dem Klimawandel – geweckt. Das hat mich zur Klimakommunikation gebracht.

Bereits in den 90er gab es schon das Bewusstsein für den Klimawandel, aber die Dramatik war noch nicht so ausgeprägt, wie sie heute ist. Die zwei ersten außergewöhnlichen Sommer bei uns waren 1992 und 1994. Und was damals noch außergewöhnlich war, das ist heute normal. Sie würden heute nicht mehr als „extrem“ bezeichnet werden, das waren sie aber damals sehr wohl. Dh nicht nur das Wetter verändert sich sehr schnell, auch unsere Wahrnehmung.

Man hört und liest immer wieder von der 2-Grad-Marke. Was bedeutet sie, warum ist sie so wichtig?

Über 190 Staaten haben sich 2015 im Pariser Abkommen verpflichtet alles zu tun, um die globale Erwärmung zu begrenzen und aufzuhalten. Die Formulierungen sind in der Öffentlichkeit sehr unterschiedlich. Es war sehr lange die Rede von diesem 1,5 Grad Limit, über das wir nicht hinauschießen wollen. An den 1,5 sind wir jetzt schon knapp dran, dieses Ziel werden wir verfehlen. Tatsächlich heißt es in dem Vertrag, dass wir „well below two degrees“ – also deutlich unter zwei Grad bleiben müssen. Ursprünglich wären zwei Grad im Vertrag gestanden, aber viele Inselstaaten wussten bereits, bei zwei Grad globaler Erwärmung steigt der Meeresspiegel an und sie verlieren ihr Land. Diese Staaten haben diese Formulierung „well below two degrees“ hineinreklamiert.

Laut GeoSphere Austria hatten wir 2024 den wärmsten Februar und März der Messgeschichte. Sind derartige Schwankungen normale Wettervorkommnisse, sogenannte Ausreißer?

Was wir vergangenen Februar erlebt haben, war ungewöhnlich. Februar lag um sechs Grad über dem langjährigen Mittel. Aber es ist nicht der Februar allein, es ist die Häufigkeit dieser extrem warmen Monate, die den Klimawandel bestätigt. Auch September und Oktober letzten Jahres waren die zwei heißesten Monate ihrer Art und jetzt hatten wieder zwei überdurchschnittliche Monate – Februar und März – hintereinander. März war auch global der wärmste in der Messgeschichte. Weltweit lagen die letzten zehn Monate in einer Ab-

weichung vom langjährigen Mittel, die es noch nie zuvor gegeben hat. Die letzten zehn Jahre sind global die wärmsten, die es international je gegeben hat. All das ist zu unwahrscheinlich für einen Zufall und der Grund ist ganz eindeutig der Klimawandel.

Sie haben im Jahr 2020 das Buch „Klimawandel Fakten gegen Fake & Fiction“ herausgebracht. Welche sind die Fakten, die wir alle kennen sollten und hat sich seit Erscheinung Ihrer Meinung nach etwas verändert?

Die Fakten sind recht einfach: Wir haben einen Klimawandel, der ist längst angekommen. Es ist zu merken, es ist zu spüren – seien es die Gletscher oder die Schneesicherheit im Winter, die nicht mehr durchgehend gegeben ist. Dann beobachten wir eine Steigerung und Häufigkeit der Wetter-Extreme wie etwa Hagel-Unwetter oder heuer der früheste 30er der Geschichte.

Der Klimawandel ist da – das ist Faktum Nummer 1. Faktum Nummer 2 ist, dass wir Menschen die aktuelle globale Erwärmung verursacht haben. Es ist wissenschaftlich klar und physikalisch erklärbar, dass unser Ausstoß von Treibhausgasen – allen voran CO₂ – die Ursache für die globale Erwärmung ist. Die weiteren Fakten sind – im Umkehrschluss – wenn wir Verursacher sind, können wir auch etwas dagegen tun, dh noch können wir dieses Pariser Klimaziel erreichen, es hängt aber davon ab, was wir tun bzw was wir lassen.

ZUR PERSON: Marcus Wadsak ist Meteorologe, Moderator & Klimabotschafter. Noch während seines Meteorologie-Studiums an der Universität Wien begann er beim ORF, wo er viele meteorologischen Stationen durchlief. 2019, 2021 und 2023 wurde er zum Journalisten des Jahres in der Kategorie Wissenschaft gewählt. Neben seiner Tätigkeit beim ORF ist Wadsak mit seinen Publikationen „Donnerwetter! 201 Fakten über Sonne, Wind und Regen“ (2010), „Klimawandel: Fakten gegen Fake & Fiction“ (2020) und „Letzte Generation“ (2022) auch als Sachbuchautor erfolgreich. Außerdem ist er Gründungsmitglied von „Climate Without Borders“ und seit 2021 auch als European Climate Pact Ambassador in den Bereichen „Climate Education & Awareness Raising“ aktiv.

Momentan könnte es sehr knapp werden. Denn auch die Dramatik hat sich seit 2020 verändert. Es geht immer schneller, 2023 war global das wärmste Jahr der Messgeschichte. Wir erleben nicht nur monatlich oder wöchentlich, sondern nahezu täglich weltweit Dinge, die es so noch nie gegeben hat. Dh die Alarmglocken läuten an allen Ecken und Enden.

Österreich bekennt sich zum Klimaschutz – wir wollen bis 2040 klimaneutral sein. Sind wir auf dem richtigen Weg? Können wir die Klimaziele noch erreichen? An welchen Schrauben sollten wir drehen?

Bis 2020 waren wir nicht auf dem richtigen Weg. Wir hatten bis dahin jährlich steigende Emissionen. Auch Österreich hat Jahr für Jahr mehr Treibhausgase ausgestoßen als im Jahr davor. Es gibt aktuell signifikante Anzeichen dafür, dass wir diesen Peak erreicht haben. Dass tatsächlich in Österreich die Treibhausgasemissionen nun zurück gehen. Allerdings sind wir spät dran. Viele Länder der EU konnten schon viel früher ihre Emissionen reduzieren. ZB Deutschland hat bereits sinkende Emissionen. Bei uns muss man noch schauen, ob der Rückgang noch eine Folge der Corona-Pandemie ist oder ob es wirklich eine Trendwende ist.

Ich halte viele Vorträge und ich werde oft gefragt, ob ich glaube, dass wir es in Österreich wirklich schaffen, 2040 Klima-

neutral zu sein. Die Mehrheit glaubt nicht daran, aber ich bin optimistisch und wir müssen das schaffen.

Was müssen Politik, Wirtschaft und Gesellschaft leisten, um die Klimakrise zu stoppen? Welche sind aus Ihrer Sicht die größten Hindernisse und wo liegt das größte Potential?

Die Politik ist aufgefordert, das Problem richtig zu benennen. Was mir fehlt, ist mutige Politik, die sagt, wir haben mit dem Klimawandel ein massives Problem. Wir wissen, dass im letzten Jahr die klimawandelbedingten Schäden in der Landwirtschaft allein 250 Millionen Euro ausgemacht haben. Insgesamt belaufen sich die Schäden in Österreich auf eine Milliarde Euro. Der Komplettausfall der Marillenernte in der Wachau, die Überflutungen im August in der Steiermark, Hangrutschungen in Kärnten, im Ötztal wurde die Straße weggerissen. Das sind Unwetter-Ereignisse, die durch den Klimawandel möglich geworden sind. Dh es braucht Politiker, die sagen: Wir haben ein Problem, wir gehen es an und wir lösen das. Politiker, die uns auch aufzeigen, dass Klimaschutzmaßnahmen uns in eine bessere, sauberere Welt führen. Wir brauchen beispielsweise nicht überall Autos. Das kann man den Menschen erklären und dafür muss man sie mitnehmen.

Damit sich etwas ändert, muss klimafreundliches Verhalten begünstigt werden und klimaschädliches teurer werden – wie es zB mit der CO2-Bepreisung gemacht wird. Es muss sich lohnen Klimaschutz

zu betreiben. Es wird nicht jeder auf die Bahn umsteigen, wenn lange Strecken mit dem Flugzeug schneller und billiger sind. Klimaschädliche Transportmöglichkeiten müssen die klimafreundlichen finanzieren. Einer der Hebel ist das Problemfeld Verkehr. Der Verkehr macht fast 30% unserer Treibhausgasemissionen aus und hatte bis zuletzt steigende Emissionen. Die anderen Hebel sind die Energie, die Industrie und unsere Ernährung. Das sind die drei Schrauben, an denen wir drehen müssen, damit die Emissionen zurück gehen.

Sie sagen, dass Verkehr 30% der Treibhausgasemissionen ausmacht. Um den Anforderungen des Pariser Klimaschutzabkommens und dem Ziel des Bundes-Klimaschutzgesetzes für 2030 gerecht zu werden, müssen wir in Österreich die Treibhausgasemissionen schnell und drastisch mindern. Wie wichtig ist ein veränderter Zugang zu Mobilität?

Wir müssen den Verkehr radikal verändern. Dazu müssen wir die Öffis ausbauen. Wir haben sehr gute Öffi-Verbindungen, aber es scheitert an den letzten Metern. Hier braucht es Fahrgemeinschaften, Gemeindebusse, die es möglich machen den Weg zum Bahnhof oder nach Hause problemlos erreichen zu können. Eine einfache Maßnahme um 23% der Verkehrsemissionen zu senken – das ist wirklich viel –, wäre es auf der Autobahn das Tempo 100, statt 130 einzuführen. Mit Tempo 100 auf der Autobahn sparen wir nicht nur Emissionen, sondern auch Geld. Ich brauche auf 100km 1½L Sprit weniger. Dh ich erspare mir real Geld. Und der Zeitverlust auf den Strecken, auf denen wir üblicherweise unterwegs sind, ist nicht groß. Das könnte man sofort umsetzen und wahnsinnig viel erreichen. Und wer wirklich schnell fahren will, der soll die Bahn nehmen. Doch das ist etwas, das sich niemand angreifen traut. Obwohl meiner Einschätzung nach die meisten Menschen kein Problem damit hätten.

Gibt es noch weitere Bereiche, in denen wir mit wenig Aufwand viel bewirken könnten?

Es gibt bei der Ernährung eine weitere große Möglichkeit und ich spreche nicht vom Verzicht auf Fleisch. In den Privathaushalten alleine werfen wir im Jahr über 500.000 Tonnen Lebensmittel weg. Diese Lebensmittel wurden produziert, transportiert, haben ihre Emissionen geleistet

und wir werfen sie weg. Wenn wir hier ansetzen, würden wir – ebenso wie bei Tempo 100 – enorm viel Emissionen einsparen und niemand hätte auf etwas verzichtet. Das sind Lebensmittel, die ohnehin auf dem Müll landen. So einfach wäre Klimaschutz, wenn wir bewusster das einkaufen, was wir auch wirklich konsumieren.

Das Wissen, um den Klimawandel zu bremsen ist schon lange vorhanden. Dennoch lässt die konsequente Umsetzung auf sich warten. Wie lassen sich notwendige langfristige Transformationen mit politischen Entscheidungen – die in der Wähler:innen-Gunst stehen – in Einklang bringen?

Der Schlüssel ist vernünftige Kommunikation. Wir müssen ein paar Dinge ändern. Doch diese Veränderungen bringen auch einige Vorteile mit sich. Auch muss rechtzeitig informiert werden, was in Zukunft passieren wird. Der CO2 Preis ist ein gutes Beispiel dafür. Er wurde in Österreich sehr spät und sehr niedrig eingeführt und ist dennoch umstritten, obwohl es eine sehr wirksame Maßnahme ist. Wir wissen auch wie dieser CO2 Preis steigen wird. In Schweden wurde das schon vor dem Jahr 2000 kommuniziert. Sie haben erkannt, dass das eine gute Maßnahme ist, um CO2 zu verhindern und haben den Menschen, der Industrie und der Wirtschaft ihren Plan erklärt. Dieser lautete, dass sie mit einem geringen CO2 Preis starten, der sozial gerecht und ausgewogen ist, aber dass er in 20 Jahren steigen wird. Heute liegt in Schweden der Preis bei über 100 EUR die Tonne – nur im Vergleich dazu, in Österreich liegt der Preis bei 35 EUR pro Tonne. Durch diesen langfristigen Plan hatten alle Zeit sich auf die Konsequenzen einzustellen und darauf vorzubereiten.

Wie sehr ist das Ausmaß der Klimakrise bereits in unser Bewusstsein als Gesellschaft angekommen? Was kann jede:r einzelne in welchen Bereichen von uns tun?

Die Klimakrise ist definitiv im Bewusstsein angekommen. Auch der Bundespräsident hat in seiner Neujahrsansprache klar gesagt, dass die Folgen des Klimawandels – die Veränderungen in der Natur – sehr offensichtlich sind. Das Bewusstsein ist da, die Bereitschaft zu handeln sehe ich noch nicht so. Ich denke, wir unterschätzen, welche Möglichkeiten jeder einzelne von uns hat. Weniger Auto fahren, langsamer Auto fahren, auf Öffis/Rad umsteigen, we-

niger Lebensmittel wegwerfen, weniger Fleisch essen, Energie effizient nutzen. Auf den Tickets der ÖBB steht, wieviel CO2 du einsparst, weil du für diese Strecke auf das Auto verzichtest. Das sind nach Salzburg 60 Kilo CO2. Und in dem Zug sitzen ja viele Personen, gemeinsam ist das eine beträchtliche Einsparung. Mein kleiner Schritt ist gemeinsam mit allen anderen ein großer Schritt. Wenn ich darauf warte, dass Politik, Industrie etc etwas machen – wird das sehr lange dauern. Aber ich kann entscheiden, sofort etwas zu machen.

Klimaschutz ist ansteckend: Wenn sich zB ein Haus eine Photovoltaik-Anlage anschafft, haben das die Nachbarn 1–2 Jahre später auch. Weil sie merken, dass es was bringt. Langfristig sparen sie auch Geld dadurch. Das gleiche mit den Elektroautos. Die Vorteile liegen auf der Hand.

Sie sind Gründungsmitglied der Initiative „Climate without Borders“, die sich 2017 formiert hat. Welche Ziele hat sich die Initiative gesetzt, wofür tritt sie ein?

Climate without Borders ist eine weltweite Plattform für die Verbesserung der Klimakommunikation. Wir sind Meteorologen, die in Medien – vorrangig im Fernsehen – tätig sind. Wir sehen unsere große Reichweite als Verantwortung. Die Plattform dient dem Austausch über Klimaphänomene, die in den einzelnen Ländern rund um den Globus stattfinden. Dadurch erfahren wir viele Dinge, die es bei uns nicht regulär in die Medien schaffen, weil sie für uns, regional gesehen, nicht so eine große Rolle spielen. Dank der Plattform verbessern wir unsere Kommunikationsmöglichkeiten anhand von Best Practices. Es ist nach wie vor sehr schwer den Menschen zu erklären was wirklich vorgeht und jeder versucht neue Wege zu finden und teilt sich mit den anderen Mitgliedern aus, um die Klimakommunikation zu optimieren.

Gibt es einen Sektor, der in seinen Bemühungen und Umsetzungen besonders positiv auffällt?

Es gibt wahnsinnig viele Beispiele. Gerade in Österreich sind einige Gemeinden Vorreiter, was den Klimaschutz angeht. Auch mit dem Klimaticket ist eine Welle ins Rollen gekommen, die den Menschen die Vorteile der Öffis erschlossen hat. In der Landwirtschaft sind die Emissionen



bereits zurückgegangen und auch im Gebäudebereich wurde schon viel erreicht mit Wärmedämmung, Restaurierung etc. Es gibt also viele Beispiele, an denen wir sehen, Klimaschutz läuft bereits. Und überall, wo er vernünftig durchgeführt wird, spart er den Menschen auch Geld.

Klimaschutz ist oft eine Win-win-Situation. Wenn ich das Auto stehen lasse und kurze Strecken mit dem Fahrrad hinterlege, tue ich nicht nur dem Klima etwas Gutes, sondern auch meinem Körper. Gleiches geschieht, wenn ich bei der Ernährung gelegentlich auf Fleischprodukte verzichte. Klimaschutz ist gar nicht so schwer – wir sind oft einfach zu bequem, um die Dinge umzusetzen.

Sie haben in einem Interview gesagt, dass Klimaschutz unser Leben bereichert. Warum ist das so, wie ist dieser Gedanke zu verstehen?

Ich glaube, unsere Städte wären mit weniger Autos ruhiger, sauberer, gesünder und auch das Unfallrisiko sinkt. Wir können den Platz für Bäume nutzen, die uns im Sommer gegen die Hitze schützen, wir können Gastgärten und Spielplätze errichten usw. Diese Stadt ist in meiner Vorstellung viel schöner, als die die wir jetzt kennen mit den vielen parkenden und fahrenden Autos. Das gleiche ist bei der Ernährung und bei der Energie. Meine Vision gelungener Klimaschutzmaßnahmen hat zur Folge, dass wir in einer besseren, schöneren, gesünderen und sozial gerechteren Welt leben. ◀

„GELEBTER KLIMASCHUTZ STEIGERT DIE LEBENSQUALITÄT.“



UNTERNEHMEN IN DER KRISE – WAS IST ZU TUN?

In Zeiten wirtschaftlicher Herausforderungen ist eine Neuausrichtung, Sanierung und Restrukturierung eines Unternehmens oft unvermeidlich. Dabei legt – im Worst Case – das Insolvenzrecht, um die Interessen der Gläubiger zu schützen, klare Regeln für den Ablauf derartiger Vorgänge fest. Unternehmen, die mit finanziellen Schwierigkeiten konfrontiert sind, setzen daher häufig auf präventive Restrukturierungen, bei denen ein Unternehmen grundlegende Veränderungen in der Struktur, Organisation und Finanzierungs- oder Geschäftstätigkeit vornimmt, um Probleme frühzeitig anzugehen und langfristig die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten.



In der Praxis dient bei kleineren Unternehmen in der Rechtsform einer (verdeckten) Kapitalgesellschaft, die über keine integrierte Planungsrechnung verfügen, die Aufstellung des Jahresabschlusses häufig als Anlass zur Prüfung, ob eine Krisensituation vorliegt. Ein Indiz für ein „Unternehmen in der Krise“ kann das Vorliegen eines negativen Eigenkapitals sein. Ist das Eigenkapital negativ, liegt eine „buchmäßige“ Überschuldung vor und ist bei (verdeckten) Kapitalgesellschaften im Anhang zum Jahresabschluss zu erläutern, ob auch eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts vorliegt. Sofern eine tatsächliche Überschuldung oder eine Zahlungsunfähigkeit besteht, ist der Geschäftsführer verpflichtet, ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber 60 Tage nach Eintritt des Insolvenztatbestandes, einen Insolvenzantrag zu stellen; außer es gelingt, durch geeignete Maßnahmen die

Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung zu vermeiden. Widrigenfalls wird der Geschäftsführer persönlich wegen schuldhafter Insolvenzverschleppung zur Verantwortung gezogen.

Allerdings bedeutet eine buchmäßige Überschuldung in vielen Fällen nicht, dass auch eine tatsächliche Überschuldung vorliegt. Lässt sich die buchmäßige Überschuldung durch zulässige Bilanzierungsmaßnahmen nicht vermeiden, ist anhand einer „Überschuldungsbilanz“ zu Liquidationswerten und/oder einer „Fortbestehensprognose“ zu prüfen, ob es sich dabei auch um eine Überschuldung iSd Insolvenzrechts handelt.

Eine insolvenzrechtliche Überschuldung und damit ein real negatives Eigenkapital liegt erst dann vor, wenn sowohl die Fortbestehensprognose als auch die Über-

schuldungsprüfung negativ ausfallen. Die beiden Prüfschritte sind grundsätzlich unabhängig voneinander, weshalb keine spezifische Prüfreihefolge besteht.

In der Praxis wird üblicherweise eine Fortbestehensprognose erstellt: Ist diese positiv, liegt keine insolvenzrechtliche Überschuldung vor. Wenn die Fortbestehensprognose negativ ausfällt, dh mit einer drohenden Zahlungsunfähigkeit zu rechnen ist, sind bei der Überschuldungsprüfung Liquidationswerte anzusetzen.

Sollte diese Bilanz zu Liquidationswerten zu einem positiven Eigenkapital führen, ist nur von einer drohenden Überschuldung auszugehen.

AUFSTELLEN EINER „ÜBERSCHULDUNGSBILANZ“

Im Zuge einer Überschuldungsbilanz sind alle Aktiva und Passiva der Gesellschaft nach dem Gesichtspunkt eines fiktiven Verkaufes bzw. einer Liquidation zu erfassen. Dementsprechend sind stille Reserven in den Aktivwerten (bspw. kann eine Liegenschaft mehr wert sein als ihr Buchwert), aber auch Verpflichtungen, die bei Fortführung des Unternehmens nicht sofort anfallen würden (bspw. Abfertigungsansprüche oder Schließungskosten), aufzudecken.

Entsprechende Steuereffekte der Maßnahmen sind zu berücksichtigen. Annahmen zur Veräußerungsgeschwindigkeit und -intensität sind bei wesentlichem Einfluss auf die Bewertung miteinzubeziehen.

So besteht in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit diverser Maßnahmen, wie bspw. dem Nachrangigstellen von Gesellschafterdarlehen oder dem Ausgeben von harten, werthaltigen Patronatserklärungen von Gesellschaften bzw. Konzerngesellschaften, die den Vermögensstatus verbessern können. Durch

das Nachrangigstellen ändert sich nichts an der buchmäßigen Überschuldung, da der Ausweis weiterhin als Verbindlichkeit erfolgt. Allerdings kann die Verbindlichkeit im Überschuldungsstatus außer Ansatz bleiben, da eine Befriedigung im Insolvenzfall erst nach allen anderen Gläubigern erfolgen darf (Rangrücktritt).

AUFSTELLEN EINER FORTBESTEHENSPROGNOSE

Im Rahmen einer Fortbestehensprognose wird die Zahlungs- und Überlebensfähigkeit eines Unternehmens evaluiert. Dabei ist zu beurteilen, ob das Unternehmen in Zukunft mit überwiegender Wahrscheinlichkeit seine geschäftlichen Aktivitäten unter Einhaltung seiner Zahlungsverpflichtungen fortführen kann.

Dazu werden die Verlustursachen ausführlich analysiert und die Zukunftsaussichten des Unternehmens realistisch beurteilt, wobei die Auswirkungen geplanter Sanierungsmaßnahmen, wie beispielsweise Personal- und/oder Lagerabbau, Laufzeitänderungen im Finanzierungsbereich oder Kostensenkungsprogramme, einbezogen werden.

Eine Fortbestehensprognose besteht aus einer „Primärprognose“ sowie einer „Sekundärprognose“:

- Die Primärprognose, in der die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit beinhaltet ist, stellt in der Regel auf einen Prognosezeitraum von 12 Monaten ab dem Bilanzstichtag ab.
- Dagegen besteht für die Sekundärprognose ein längerer Prognosezeitraum von üblicherweise 3 Jahren. Dabei geht es neben der Darlegung plausibler und nachvollziehbarer Annahmen über den weiteren Geschäftsverlauf vor allem um die Darstellung einer nachhaltigen Trendumkehr (turn around). Bei Unternehmensgruppen wird diese wohl in Form eines Gesamtanierungskonzepts erstellt werden, wobei eine Beurteilung auf Einzelgesellschaftsebene jedenfalls erforderlich ist.

RESTRUKTURIERUNGS- UND SANIERUNGSPLAN

Ist die Insolvenz des Unternehmens wahrscheinlich, besteht für Unternehmen mit der seit Juli 2021 in Kraft getretenen Restrukturierungsordnung (ReO) auch die

Möglichkeit, die Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens zu beantragen.

Kommt es zum Insolvenzverfahren, bietet ein Sanierungsplan Schuldner die Möglichkeit, mit Gläubigern einen Ausgleich zu erzielen.

Dabei kann bereits mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Antrag auf Abschluss eines Sanierungsplans gestellt werden, wobei mit dem Sanierungsplan auf einen teilweisen Schuldnachlass und eine Stundung abgezielt wird.



Gerald.Kerbl @tpa-group.at



Bernhard.Winkelbauer @tpa-group.at

PERSONALVERRECHNUNG IN DER INSOLVENZ

Die Anzahl der Insolvenzen steigt im Jahr 2024 in Österreich weiter an – der passende Zeitpunkt, die Insolvenzabrechnung näher zu betrachten.

Abhängig von der Bekanntmachung der Insolvenz in der Ediktsdatei der Justiz wird in Insolvenz- und Masseforderung unterschieden. Die Aufgabe der Personalverrechnung iZm der Insolvenzabrechnung besteht darin, Lohnforderungen der Arbeitnehmer:innen zu kategorisieren.

Die Masseforderungen (zB laufende Gehälter nach dem Insolvenzstichtag) werden unverändert berechnet und müssen vom Insolvenzverwalter monatlich zur Fälligkeit bezahlt werden.

Die Insolvenzabrechnung beinhaltet jene Forderungen, welche gegenüber der IEF-Service GmbH geltend gemacht werden (zB laufende Gehälter vor dem Insolvenzstichtag, die vom Arbeitgeber nicht bzw. nicht vollständig bezahlt wurden).

Durch die Insolvenz werden Arbeitsverhältnisse nicht automatisch beendet. Arbeitnehmer:innen können während der Insolvenz nur in bestimmten Fällen berechtigt vorzeitig austreten (zB Gerichtsbeschluss über Unternehmensschließung), die Insolvenzverwalter können eine „begünstigte“ Kündigung aussprechen (§ 25 IO). Darauf folgend entsteht ein Anspruch auf Schadenersatz bzw. Kündigungsentschädigung, welcher individuell berechnet werden muss.

Wir unterstützen Sie gerne bei der Insolvenzabrechnung Ihres Unternehmens. ◀



Corinna.Zahradnik @tpa-group.at



WICHTIGE TIPPS ZUM JAHRESABSCHLUSS 2023

Der Jahresabschluss bildet einen jährlichen Höhepunkt innerhalb des kaufmännischen Geschäftsjahres. Er beinhaltet neben dem Abschluss der Buchhaltung auch die Feststellung der Lage des Unternehmens und zeigt den Erfolg eines Geschäftsmodells in Zahlen. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2023 und der Steuererklärungen für das Jahr 2023 sind insbesondere die Senkung der Körperschaftsteuer, die Beachtung der Maßgeblichkeit für degressive Abschreibungen, der neu geschaffene Investitionsfreibetrag, die Änderung der Größenklassen für Kapitalgesellschaften im Folgejahr sowie drohende Rückforderungen von COVID-19 Förderungen zu berücksichtigen. Die dabei wesentlichen Themen haben wir für Sie kurz zusammengefasst.



sind nicht mehr in Kraft. Sofern es sich um eine prüfungspflichtige Gesellschaft handelt, haben die gesetzlichen Vertreter den Jahresabschluss unmittelbar nach der Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen.

TPA TIPP:

Die Aufstellungsfristen sind insbesondere bei drohender Insolvenz einzuhalten.

BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DEN JAHRESABSCHLUSS

Die Generalversammlung hat in den ersten acht Monaten jedes Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr folgende Beschlüsse zu fassen:

- Feststellung des Jahresabschlusses samt Anhang einschließlich eines (allfälligen) Lageberichts
- Verwendung des Bilanzgewinns und somit die Höhe der Gewinnausschüttung samt deren Fälligkeit, eines Gewinnvortrages und/oder Bildung von Gewinnrücklagen.
- Entlastung der Geschäftsführer sowie eines allfälligen Aufsichtsrates/Beirates

OFFENLEGUNG BEIM FIRMBUCH

Die zuständigen Organe haben den Jahresabschluss und einen allfälligen Lagebericht (bzw Teile daraus) spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag beim Firmenbuchgericht einzureichen. Bei prüfungspflichtigen Gesellschaften

umfasst die Offenlegung auch den Bestätigungsvermerk. Die Frist zur Einreichung beim Firmenbuchgericht ist nicht verlängerbar und bei Nicht-Einhaltung der Frist fallen für die Geschäftsführer als auch für den Verband Geldstrafen an.

GRÖSSENKLASSEN UND IHRE FOLGEN

Die Größenklasse von Kapitalgesellschaften (auch für verdeckte Kapitalgesellschaften wie zB GmbH & Co KG anzuwenden) hat diverse Auswirkungen. Eine Gesellschaft gilt dann als kleinst, klein, mittelgroß oder groß, wenn zumindest zwei der drei Kriterien einer Größenklasse zutreffen.

Daneben bestehen Sonderregelungen insbesondere auch für Konzerne. Kleinst-Gesellschaften und kleine Kapitalgesellschaften sind nur verpflichtet, die Bilanz und uU bestimmte Anhangsangaben offenzulegen und sind idR nicht prüfungspflichtig.

Ab dem Jahr 2024 werden die maßgeblichen Grenzen um 25% erhöht. Da die Änderung von Größenklassen und damit eine etwaige Verpflichtung zur Abschlussprüfung ein Überschreiten der Merkmale in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren erfordert, sollten auf die im Folgejahr geltenden Größenmerkmale bereits im Abschlussjahr Bedacht genommen werden.

	Bilanzsumme alt in MIO EUR	Bilanzsumme neu in MIO EUR	Umsatzerlöse alt in MIO EUR	Umsatzerlöse neu in MIO EUR	Jahresdurchschnitt Arbeitnehmer
Kleinst-Kapitalgesellschaft	≤ 0,35	≤ 0,44	≤ 0,7	≤ 0,9	≤ 10
Kleine Kapitalgesellschaft	0,35–5	0,44–6,25	0,7–10	0,9–12,5	10–50
Mittelgroße Kapitalgesellschaft	5–20	6,25–25	10–40	12,5–50	50–250
Große Kapitalgesellschaft	> 20	> 25	> 40	> 50	> 250

FOLGEN FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS, LAGEBERICHT UND ABSCHLUSSPRÜFUNG

Der Inhalt und Umfang des Jahresabschlusses hängen von den Größenklassen ab:

	Jahresabschluss (Bilanz, GuV, Anhang ³⁾)	Lagebericht ³⁾	Prüfungspflicht	Offenlegung Firmenbuch
kleinst	nur Bilanz und GuV	Nein ¹⁾	Nein ²⁾	Ja
klein	Ja	Nein ¹⁾	Nein ²⁾	Ja
mittel	Ja	Ja	Ja	Ja
groß	Ja	Ja	Ja	Ja

1) Aktiengesellschaften müssen immer einen Lagebericht erstellen.

2) Aktiengesellschaften sind aufgrund ihrer Rechtsform immer prüfungspflichtig.

3) Anhang / Lagebericht: Abhängig von der Größenklasse bestehen diverse Erleichterungen für Anhangs- und Lageberichtsangaben.

TPA TIPP:

Durch Nutzung von Gestaltungsmöglichkeiten, zB Umgründungen, Auslagerung von Geschäftseinheiten oder Anwendung bestimmter Bilanzierungsmethoden, können Sie das unerwünschte Überschreiten von Schwellenwerten vermeiden.

GRUNDSATZ DER UNTERNEHMENS-FORTFÜHRUNG – GOING-CONCERN-PRINZIP

Gerade in Krisenzeiten rückt die Frage in den Mittelpunkt, ob weiterhin von der Unternehmensfortführung ausgegangen werden kann. Ist dies nicht der Fall, ist zu Liquidations- bzw. Zerschlagungswerten zu bilanzieren.

TPA TIPP:

Die Bilanzierung zu Liquidationswerten hat direkte Auswirkung auf die Kennzahlen des Unternehmens und kann dazu führen, dass Überschuldung eintritt. Gegenmaßnahmen sind frühzeitig einzuleiten.

ERLÖS- UND AUFWANDSABGRENZUNGEN

Die Beurteilung der Ertragsentwicklung eines Unternehmens erfordert die Ermittlung eines periodengerechten Jahreserfolges. Dazu müssen die Aufwendungen und Erträge dem Geschäftsjahr zugeordnet werden, zu dem sie wirtschaftlich gehören, dies unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung. Konkret sind Umsatzerlöse und sonstige Erträge erst dann im Jahresabschluss auszuweisen; wenn die Lieferungen erbracht wurden oder die vertraglich vereinbarte Leistungserbringung vollständig erfolgte.

Entscheidend ist im UGB idR der zivilrechtliche Gefahrenübergang. Sofern ein Auftrag am Bilanzstichtag noch nicht zur

Gänze erfüllt wurde, erfolgt die Gewinnrealisierung idR nicht im Abschlussjahr, sondern in der Folgeperiode. Aufgrund des Stichtagsprinzips sind nur jene Verhältnisse bei der Aufstellung eines Jahresabschlusses von Bedeutung, die bereits zum Bilanzstichtag eingetreten sind. Daher ist ein Ereignis, das nach dem Bilanzstichtag vorgefallen ist, für die Bilanzanstellung grundsätzlich als „wertbe gründendes Ereignis“ nicht relevant.

TPA TIPP:

Beachten Sie den periodengerechten Ausweis von Aufwendungen im Zuge der Jahresabschlusserstellung sehr genau, denn im Steuerrecht gilt das sogenannte Nachholverbot. Dies gilt insbesondere auch für Abschreibungen, welche nicht in der korrekten Periode berücksichtigt wurden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Maschine vor dem Stichtag bereits in Betrieb genommen, die Abschreibung allerdings erstmals im Folgejahr berücksichtigt wurde.

BEWERTUNGSBESTIMMUNGEN DES UGB GRUNDSATZ DER BEWERTUNGSSTETIGKEIT

Hier soll nur auf die strenge Bewertungsstetigkeit hingewiesen werden. Bisher angewendete Bewertungsmethoden sind grundsätzlich beizubehalten. Ein Abweichen ist nur bei Vorliegen besonderer Umstände zulässig. Die Folgen des rapiden Zinsanstieges im Zuge der Ukraine Krise können einen solchen Ausnahmefall darstellen und eine Änderung der bisherigen Bilanzpolitik rechtfertigen.

TPA TIPP:

Weitere Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung sowie

wichtige Ausführungen zum Jahresabschluss finden Sie in unserem Folder „Geschäftsführer und Jahresabschluss“, den Sie kostenlos auf unserer Website bestellen können: <https://www.tpa-group.at/publikationen/geschaeftsfuehrer-und-jahresabschluss/>



ANSATZ UND BEWERTUNG DES ANLAGEVERMÖGENS

Als Anlagevermögen (AV) sind alle am Bilanzstichtag vorhandenen Vermögensgegenstände auszuweisen, die dem Unternehmen dauerhaft zu dienen bestimmt sind, soweit kein Aktivierungswahlrecht oder -verbot besteht. Das AV ist grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AK/HK) abzüglich der (außer-)planmäßigen Abschreibungen anzusetzen. Gegenstände des Anlagevermögens sind bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung zwingend auf den niedrigeren beizulegenden Wert abzuschreiben. Dauerhaft ist eine Wertminderung dann, wenn der beizulegende Wert während eines erheblichen Teils der Restnutzungsdauer unter dem planmäßigen Buchwert liegt. Mit dem Konkursstärkungsgesetz 2020 wurde im Steuerrecht die Möglichkeit der degressiven Abschreibung geschaffen. Damit können im ersten Jahr maximal 30% der Anschaffungs- und Herstellungskosten abgeschrieben werden. In den Folgejahren dann jeweils maximal 30% vom verbleibenden Buchwert. Diese Sonderform der Abschreibung ist eine Art der vorzeitigen Abschreibung und führt im Vergleich zur linearen Abschreibung bei Gewinnen zu einer Steuerverschiebung in spätere Besteuerungszeiträume.





Ab dem 1.1.2023 ist die befristete Möglichkeit der Inanspruchnahme der degressiven Abschreibung unabhängig vom Unternehmensrecht ausgelaufen. Davon ausgenommen sind energieerzeugende Unternehmen.

TPA TIPP:

Bei der Gewinnermittlung nach § 5 EStG darf die degressive AfA für Wirtschaftsgüter, die ab dem 1. Jänner 2023 angeschafft oder hergestellt worden sind, nur mehr dann geltend gemacht werden, wenn diese Abschreibung auch in der UGB Bilanz vorgenommen worden ist, wobei unternehmensrechtlich der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit zu beachten ist.

ANSATZ UND BEWERTUNG DES UMLAUFVERMÖGENS – AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG

Im Umlaufvermögen (UV) sind alle am Bilanzstichtag vorhandenen Vermögensgegenstände eines Unternehmens auszuweisen, die nicht AV darstellen. Das UV umfasst als Hauptgruppen: Vorräte, Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände, Wertpapiere und Anteile des UV, Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten. Gegenstände des UV sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen anzusetzen.

Abschreibungen müssen (!) vorgenommen werden, wenn der Marktpreis oder der beizulegende Wert am Abschlussstichtag niedriger ist (strenges Niederstwertprinzip). Entlang dieser Bewertungs-

vorschrift im UGB sind sämtliche Vorräte und Forderungen einzeln auf ihre Werthaltigkeit zu prüfen.

Im Jahresabschluss sind Einzel – bzw pauschale Wertberichtigungen zu bilden, wenn das Risiko von Forderungsausfällen wesentlich erhöht wurde. Bei Fremdwährungsforderungen ist zusätzlich zur Bewertung der Forderung als solche gegebenenfalls auch eine Kurswertberichtigung zu bilden. Das gilt in diesem Zusammenhang insbesondere für den russischen Rubel sowie die ukrainische und belarussische Währung. Alle genannten Währungen haben im Vergleich zum Euro sehr stark an Wert verloren.

Bei den Vorräten ist die verlustfreie Bewertung auch unter dem Blickwinkel des möglichen Entfalls der Veräußerungsfähigkeit, höherer Aufwendungen zur Fertigstellung bzw. Überschreiten der Auftragssumme durch die schon angefallenen mit den noch anfallenden Kosten, oder einer gesunkenen Umschlagshäufigkeit vorzunehmen. Fixe Material- und Fertigungsgemeinkosten dürfen nur im Ausmaß der Normalauslastung angesetzt werden. Nach dem Umlaufvermögen werden Aktive Rechnungsabgrenzungen (ARA) ausgewiesen. Diese dienen der periodengerechten Gewinnermittlung und stellen eine Bilanzierungshilfe dar.

Einen Sonderposten unterhalb der ARA stellen aktive latente Steuerabgrenzungen dar. Latente Steuerabgrenzungen resul-

tieren aus unterschiedlichen Wertansätzen im Unternehmens- und Steuerrecht, soweit sich diese in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich wieder auflösen, wie beispielsweise unterschiedliche Nutzungsdauern von KFZ im Unternehmens- und Steuerrecht. Während der Ausweis für mittelgroße und große Kapitalgesellschaften verpflichtend ist, besteht für kleine Kapitalgesellschaften ein Ansatzwahlrecht.

TPA TIPP:

Prüfen Sie im Falle von Verlustjahren das Aktivierungswahlrecht für Verlustvorträge als aktive latente Steuerabgrenzung zur Verbesserung von Kennzahlen wie der Eigenkapitalquote. Die damit verbundene Ausschüttungssperre ist zu beachten.

INVENTUR UND INVENTAR

Bilanzierende Unternehmen haben zum Schluss eines Geschäftsjahres ein Inventar aufzustellen. Dieses Verzeichnis aller Vermögensgegenstände und Schulden ist das Ergebnis einer vollständigen Bestandsaufnahme bzw Inventur sowie einer darauffolgenden Bewertung. Grundsätzlich wird die Inventur durch Zählen, Messen und Wiegen des Bestands vorgenommen, um den Istbestand möglichst genau erfassen zu können. Ein bloßes Ableiten aus den laufenden Aufzeichnungen, wie zum Beispiel der Buchhaltung, ist unzulässig.

TPA TIPP:

Eine mangelhafte oder gar fehlende Inventur kann in der Praxis vor allem zu

steuerlichen Konsequenzen aufgrund der damit verursachten Schätzungsbezugnis für den Betriebsprüfer führen.

BILANZIERUNG VON ZUSCHÜSSEN ALS FORDERUNG

Bedingt durch die Preissteigerungen im Energiesektor konnten Unternehmen auch für das Jahr 2023 einen Energiekostenzuschuss beantragen. Diese Unterstützungsmaßnahmen sind periodengerecht im Jahresabschluss 2023 zu berücksichtigen, wenn spätestens zum Stichtag sämtliche sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung erfüllt waren und der Zuschuss spätestens zum Zeitpunkt der Aufstellung des Abschlusses ohne Auszahlungsvorbehalt bewilligt ist.

Energiekostenzuschüsse sind regelmäßig als Ertrag zu erfassen. Investitionszuschüsse wie beispielsweise die Investitionsprämie sind bei Anwendung der Bruttomethode als nichtrückzahlbare Zuschüsse auf der Passivseite in einer eigenen Position auszuweisen und gleichlaufend mit der Abschreibung aufzulösen.

RÜCKSTELLUNGEN, INSBESONDERE FÜR PERSONAL

Rückstellungen sind grundsätzlich mit dem Erfüllungsbetrag anzusetzen, der bestmöglich zu schätzen ist. Auch wenn für Personalarückstellungen die finanzmathematische Berechnung grundsätzlich erlaubt ist, sollten in regelmäßigen Abständen versicherungsmathematische Vergleichsgutachten eingeholt werden, um die Zulässigkeit zu überprüfen.

TPA TIPP:

Für einige Parameter (Zinssatz, Gehaltssteigerung, Fluktuationsmaßnahmen) liegen Wahlrechte und Bandbreiten vor, die zum Teil erhebliche Auswirkungen auf die Höhe der Rückstellung haben können. Nach § 211 Abs. 2 UGB kann ein Unternehmen bei der Bewertung von Personalarückstellungen zwischen einem marktüblichen Stichtagszinssatz oder einem durchschnittlichen Marktzinssatz der letzten vier bis neun vorangegangenen Abschlussstichtage wählen. Diese sind aber jeweils unter Beachtung der Bewertungsstetigkeit anzuwenden.

COVID-19-RÜCKFORDERUNGEN

Im Rahmen der Bilanzierung ist zu prüfen, ob die Förderhöchstgrenzen der Europäi-

schen Union überschritten wurden. Diese Grenzen liegen für die gesamte Unternehmensgruppe in Summe bei EUR 2,3 Millionen oder EUR 12 Millionen, abhängig vom Förderinstrument. Sollten diese Grenzen überschritten worden sein, ist eine Passivierung des Differenzbetrages zu erwägen. Es ist wichtig, die genauen Bedingungen und Kriterien für die Förderungen zu kennen, um die korrekte Bilanzierung sicherzustellen.

SONSTIGE RÜCKSTELLUNGEN

Rückstellungen sind für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden, die am Abschlussstichtag eher wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe und/oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmt sind. Rückstellungen für latente Steuern müssen gebildet werden, Rückstellungen mit unwesentlichen Beträgen müssen aber nicht gebildet werden.

TPA TIPP:

Der Ansatz und die Bewertung von Rückstellungen sind aufgrund ihres unsicheren Charakters durch ein bestimmtes Maß an Subjektivität gekennzeichnet. Die Bildung bzw. Höhe sollte aber auf jeden Fall nachvollziehbar und dokumentiert sein. Bestimmte Rückstellungen lassen sich zusätzlich durch entsprechendes Handeln vor dem Bilanzstichtag beeinflussen (zB Konsum von Urlaubstagen und Überstunden betreffend Urlaubs- und Zeitguthaberrückstellungen).

VERBINDLICHKEITEN – PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNGEN

Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag anzusetzen, dabei kommt insb. bei Fremdwährungsverbindlichkeiten das sog. Höchstwertprinzip zur Anwendung; Nach den Schulden werden die Passiven Rechnungsabgrenzungen ausgewiesen. Besonders bei zeitraumbezogener Dienstleistungserbringung kann es hier im Einzelfall zu höheren Abgrenzungen kommen.

ÜBERLEITUNG VON DER UNTERNEHMENSZUR STEUERBILANZ MITTELS MEHR-WENIGER-RECHNUNG

Im Rahmen der steuerlichen Mehr-Weniger-Rechnung werden jene Gewinnkorrekturen ermittelt, die sich aus abweichenden Vorschriften im Unternehmens- und Steuerrecht ergeben. So stellen beispiels-

weise Geldbeschaffungskosten regelmäßig einen Aufwand der Periode dar, hingegen ist steuerrechtlich eine Verteilung auf die Kreditlaufzeit geboten.

Weiters sind in der steuerlichen Mehr-Weniger-Rechnung steuerlich nicht abzugsfähige Aufwendungen, steuerfreie Erträge und steuerliche Gewinnkürzungen außerhalb der Buchhaltung zu berücksichtigen.

Für Anschaffungen oder Herstellungen von Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens kann seit 1.1.2023 als außerbilanzielle Gewinnkorrektur ein Investitionsfreibetrag geltend gemacht werden. Der Investitionsfreibetrag (IFB) stellt eine zusätzliche steuerliche Betriebsausgabe dar und mindert den zu versteuernden Gewinn. Eine Verbuchung dieser Begünstigung in der unternehmensrechtlichen Buchführung ist nicht vorgesehen. Die Begünstigung besteht in einer Steuerersparnis aufgrund der zusätzlichen Betriebsausgabe.

Der Investitionsfreibetrag beträgt 10% der Anschaffungs- oder Herstellkosten, 15% für Investitionen, die dem Bereich Ökologisierung zuzuordnen sind und ist mit Anschaffungs- oder Herstellkosten in Höhe von maximal EUR 1.000.000 begrenzt. Die wesentlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme sind die zumindest vierjährige Nutzungsdauer von abnutzbaren Wirtschaftsgütern und der Ausschluss für alle Wirtschaftsgüter,



die einer Sonderform der Abschreibung unterliegen. Damit sind Grundstücke, Gebäude, PKWs (ausgenommen elektrisch betriebene PKWs), geringwertige Wirtschaftsgüter und erworbene Firmenwerte von einem IFB ausgeschlossen.

Weiters ausgeschlossen sind gebrauchte Wirtschaftsgüter und Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen oder fossile Energieträger direkt nutzen (Traktoren, LKWs).

Der IFB steht nur im Jahr der Anschaffung oder Herstellung des begünstigten Wirtschaftsguts zu. Bei Anschaffungs- und Herstellungsvorgängen, die sich über mehrere Wirtschaftsjahre erstrecken, kann der IFB wahlweise auch schon von den aktivierten Teilanschaffungs-/

Teilherstellungskosten in Anspruch genommen werden (Wahlrecht). Dies kann infolge des Höchstbetrages von EUR 1.000.000 pro vollem Wirtschaftsjahr bei hohen Investitionskosten für ein Wirtschaftsgut von Vorteil sein, wenn der Anschaffungs- oder Herstellungsvorgang über das Ende des Wirtschaftsjahres hinausreicht.

TPA TIPP:

Wenn bereits vor dem 1.1.2023 Teilanschaffungs-/Teilherstellungskosten für eine Anlage angefallen sind, deren Anschaffungs-/Herstellungsvorgang erst nach dem 31.12.2022 abgeschlossen war, kann auch für die vor dem 1.1.2023 aktivierten Teilanschaffungs-/Teilherstellungskosten ein IFB im Zeitpunkt der Fertigstellung der Anlage geltend gemacht werden.

Dies gilt auch, wenn die Fertigstellung bald nach dem 1.1.2023 erfolgt und das abweichende volle Wirtschaftsjahr bspw am 31.1.2023 endet; hier steht die Begünstigung für Investitionen bis zu EUR 1.000.000,00 zu.

TPA TIPP:

Grundsätzlich können IFB und (investitionsbedingter) Gewinnfreibetrag (GFB) nach Wahl des Steuerpflichtigen kombiniert werden, sofern der Steuerpflichtige zur Inanspruchnahme des GFB berechtigt ist. Für GmbHs ist die Geltendmachung des IFB jedenfalls sinnvoll, zu Optimierungsüberlegungen verweisen wir auf unseren Beitrag.

<https://www.tpa-group.at/news/investitionsfreibetrag-ab-2023/>



Phillip Andert
@tpa-group.at



Andreas Poell
@tpa-group.at



Bernd Woeber
@tpa-group.at

BMD NTCS

Datev

DVO

RZL

SAP

Navision

Sage DPW

Rechnen Sie mit uns. Dann rechnet es sich leichter.

Informieren Sie sich hier:

tpa

CARBON BORDER ADJUSTMENT MECHANISM (CBAM) – EIN KURZER ÜBERBLICK

Im Zuge der CBAM-Verordnung wurde mit dem CO₂-Grenzausgleichssystem (Carbon Border Adjustment Mechanism, CBAM) ein weiteres Klimaschutzinstrument geschaffen, das wesentlich zum Ziel einer klimaneutralen Union beitragen soll. CBAM ergänzt das EU-Emissionshandelssystem, indem es für den Import bestimmter CO₂-intensiver Erzeugnisse aus Nicht-EU-Staaten ein zum EU-Inland vergleichbares CO₂-Bepreisungsniveau herstellt. Damit soll insbesondere dem Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen in Nicht-EU-Staaten mit weniger stringenten Klimaauflagen (sog. Carbon Leakage) vorgebeugt werden.



ÜBERGANGSPHASE

In der bereits am 1.10.2023 begonnenen Übergangsphase, die am 31.12.2025 endet, ist für Importeure von CBAM-Waren eine Dokumentations- und Berichtspflicht vorgesehen. Zusätzlich besteht für Importeure ab dem 1.1.2025 die Möglichkeit, einen Antrag auf Zulassung zum CBAM-Anmelder zu stellen. Der vierteljährlich abzugebende CBAM-Bericht hat insbesondere die folgenden Angaben zu enthalten:

- Gesamtmenge jeder Warenart in Megawattstunden bei Strom und in Tonnen bei anderen Waren, aufgeschlüsselt nach den Anlagen, die die Waren im Ursprungsland herstellen;
- Gesamte (direkte und indirekte) Emissionen in Tonnen THG-Emissionen und pro Wareneinheit
- CO₂-Preis, der in einem Ursprungsland für die mit den eingeführten Waren verbundenen Emissionen entrichtet werden muss, wobei jede verfügbare Ausführerstattung oder andere Form von Ausgleich zu berücksichtigen ist.

nicht gemeldeter Treibhausgasemissionen betragen.

BEPREISUNGSPHASE

Ab 1.1.2026 startet die Bepreisungsphase und damit die für CBAM-Anmelder einhergehende Verpflichtung, CBAM-Zertifikate für die bei der Produktion der importierten CBAM-Waren entstandenen THG-Emissionen zu erwerben, wobei die Einfuhr nur mehr von zugelassenen CBAM-Anmeldern erlaubt ist.

In der Bepreisungsphase wird die Abgabe der vierteljährlichen CBAM-Berichte der Übergangsphase durch eine jährliche CBAM-Erklärung für das vorangegangene Kalenderjahr ersetzt. Diese CBAM-Erklärung, die sich wohl an den CBAM-Berichten orientieren wird, muss bis zum 31.5. jedes Jahres abgegeben werden. Die erste CBAM-Erklärung ist somit im Jahr 2027 fällig.

TPA TIPP:

Zur Vermeidung von Sanktionen und Geldstrafen ist eine rechtzeitige Implementierung entsprechender Compliance-Prozesse erforderlich. Wir unterstützen Sie gerne bei der Identifikation von berichtspflichtigen Importen bis zur Implementierung digitaler Lösungen zur Erfüllung der CBAM-Vorschriften. ◀

ANWENDBEREICH

Grundsätzlich sind alle Importeure von bestimmten Warengruppen, unabhängig von Unternehmens- oder Umsatzgröße, vom CBAM betroffen.

Die Implementierung des CBAM erfolgt in zwei Phasen. Während der Übergangsphase müssen Importeure von CBAM-Waren noch keine CBAM-Zertifikate erwerben, allerdings bestehen für sie bereits Meldeverpflichtungen. In der darauffolgenden Bepreisungsphase müssen für CBAM-Waren erstmals auch CBAM-Zertifikate erworben werden.

Dabei beschränkt sich CBAM bisher auf spezifische Warengruppen von Produkten, die folgende Rohstoffe enthalten:

- Zement
- Eisen und Stahl
- Aluminium
- Düngemittel
- Strom
- Wasserstoff

Die Berichte müssen grundsätzlich spätestens einen Monat nach Quartalsende auf der Online-Plattform der EU („Transitional Registry“) hochgeladen werden, wobei Änderungen und Korrekturen noch bis ein Monat nach der Abgabefrist durchgeführt werden können. Für die ersten beiden Berichte ist für die Abänderung und Korrektur eine verlängerte Frist bis zum 31.7.2024 vorgesehen.

Die Berichte werden von der Europäischen Kommission mit den Zolldaten abgeglichen und überprüft. Bei fehlenden, unvollständigen oder inkorrekten Berichten wird ein Berichtigungsverfahren eingeleitet, das über das im Zollamt Österreich eingegliederte Amt für den nationalen Emissionszertifikatehandel (AnEH) abgewickelt wird. Das AnEH hat die Möglichkeit Sanktionen zu verhängen, die zwischen 10 und 50 Euro für jede Tonne

<https://www.youtube.com/@Tpa-group/videos>



Marina Mittermaier
@tpa-group.at



Bernhard Winkelbauer
@tpa-group.at

SPENDENBEGÜNSTIGUNG, FREIWillIGEN-PAUSCHALE UND GEMEINNÜTZIGKEIT NEU

Mit dem Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 wurden wesentliche Verbesserungen zur Förderung des gemeinnützigen Tätigwerdens vorgenommen. Wir haben für Sie das Wichtigste zusammengefasst.

NEUREGELUNG DER SPENDENBEGÜNSTIGUNG

1. AUSWEITUNG DER SPENDENBEGÜNSTIGUNG

Ab 2024 ist es für alle gemeinnützigen oder mildtätigen Körperschaften möglich, bei Erfüllung sonstiger Voraussetzungen die Spendenbegünstigung nach § 4a EStG 1988 zu erlangen.

Dadurch sollen insb. die Bereiche Bildung und Sport, wo bisher eine steuerliche Absetzbarkeit von Spenden nicht möglich war, gefördert werden.

2. VEREINFACHUNGEN BEI DER ERLANGUNG DER SPENDENBEGÜNSTIGUNG

- Grundsätzlich können alle gemeinnützigen und/oder mildtätigen Körperschaften mit Bescheid als begünstigte Einrichtungen iSd EStG 1988 anerkannt werden.
- Der Rechtsträger (oder deren Vorgängerorganisation) muss dafür den begünstigten Zweck ununterbrochen, ausschließlich und unmittelbar mindestens seit einem vollen, 12 Monate umfassenden Rechnungs-/Wirtschaftsjahr verfolgen. Früher musste dies für einen Zeitraum von mindestens 36 Monate nachgewiesen werden.
- Ein Wirtschaftsprüfer hat künftig jährlich verpflichtend die Spendenbegünstigung im Rahmen einer Prüfung nur noch dann zu bestätigen, wenn die gemeinnützige

Organisation einer (gesetzlichen oder satzungsmäßigen) Wirtschaftsprüfung unterliegt. Nach derzeitiger Ansicht könnte dies auch für freiwillige Jahresabschlussprüfungen gelten.

- Für kleinere Organisationen wurde diese steuerliche Prüfungspflicht ab 2024 abgeschafft, eine jährliche Meldung durch den Steuerberater über ein FinanzOnline-Formular ist ausreichend. Dadurch wird eine finanzielle Entlastung kleinerer Organisationen erreicht.
- Die Beantragung der Steuernummer (für Vereine bis 30.6.2024 rasch mit dem Kurzformular Verf 15a-Spend) und der Spendenbegünstigung (Formular Spend3) erfolgt durch einen Steuerberater über FinanzOnline. Dabei ist auch die aktuelle Rechtsgrundlage der Körperschaft (zB Statuten) bzw. deren Änderung/Neufassung seit der letzten Übersendung vorzulegen. Weiters braucht es einen Nachweis, dass der Verein Maßnahmen zur Erfüllung der Datenübermittlungspflichten getroffen hat. Der Steuerberater wird entsprechend den Berufsgrundsätzen vor Übersendung der Formulare an die Finanz Bestätigungen des Vereinsvorstands einholen.

Hinweis: Um die Voraussetzungen der Spendenbegünstigung zu erfüllen, darf insbesondere innerhalb der letzten 2 Jahre keine Verbandsgeldbuße iSd VbVG wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung oder eines vorsätzlich begangenen Finanzvergehens iSd FinStrG, ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten, rechtskräftig verhängt worden sein.

TPA TIPP:

Bei zahlreichen Vereinen ist eine abgabenrechtliche Gemeinnützigkeit aufgrund mangelhafter Statuten noch nicht (eindeutig) gegeben. Infolge der Gesetzesänderung können gewisse Statutenfehler allerdings auch mit Rückwirkung berichtigt werden. Eine vorherige Prüfung und allfällige Anpassung der Statuten wird häufig zu empfehlen sein.

3. VERMÖGENSAUSSTATTUNG VON GEMEINNÜTZIGEN STIFTUNGEN

- Nach alter Rechtslage war die Vermögensausstattung von gemeinnützigen Stiftungen gemäß § 4b EStG mit einem absetzbaren Höchstbetrag von EUR 500.000 p.a. begrenzt. Dieser Höchstbetrag ist abgeschafft worden. Die Vermögensausstattung ist nun mit 10% des steuerlichen Gewinnes vor Berücksichtigung einer gesetzlich anerkannten Spende und vor Berücksichtigung eines Gewinnfreibetrages steuerlich absetzbar.
- Soweit die hingegebene Vermögensausstattung die jährliche 10%-Grenze übersteigt, kann dieser Überhang in den nächsten 9 Folgejahren im Höchstmaß von 10% des Gewinns bzw. Einkommens steuerlich abgesetzt werden.

4. ANTRAGSFRIST 30.6.2024

Das Gemeinnützigkeitsreformgesetz ist am 1. Jänner 2024 in Kraft getreten. Bei Antragstellung bis zum 30. Juni 2024 kann die Spendenbegünstigung rückwirkend ab dem 1. Jänner 2024 zur Anwendung kommen. Das heißt, auch Spenden des ersten Halbjahres können dann steuerlich vom Spender abgesetzt werden. Wird die Frist versäumt, können Spenden erst ab jenem Zeitpunkt abgesetzt werden, zu dem die Organisation auf der BMF-Liste aufscheint.

TPA TIPP:

Für die Beantragung der Spendenbegünstigung wird eine Steuernummer benötigt. Diese ist daher rasch zu beantragen. Falls der Verein nur geringe Spenden vereinnahmt, stellt sich nicht nur aus Kostengründen die Frage, ob der Verein tatsächlich eine Registrierung beim Finanzamt vornehmen soll.

TPA TIPP:

Bereits am 31.12.2023 auf der BMF-Liste registrierte Organisationen brauchen im Laufe des Jahres 2024 keine Bestätigung des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2023 einzureichen, erst wieder im Jahr 2025 ist

bei geprüften Organisationen die Bestätigung des Wirtschaftsprüfers betreffend 2024 vorzulegen.

STEUERFREIES FREIWillIGENPAUSCHALE

Ab 2024 kann für Zahlungen von steuerlich anerkannten gemeinnützigen/mildtätigen Organisationen an Freiwillige für ehrenamtliche Tätigkeiten (d.h. für freiwillige Leistungen) unter bestimmten strengen Voraussetzungen ein steuerfreies Freiwilligenpauschale in folgender maximaler Höhe zustehen:

- Kleines Pauschale: EUR 30 pro Tag – höchstens EUR 1.000 pro Kalenderjahr
- Großes Pauschale: EUR 50 pro Tag – höchstens EUR 3.000 pro Kalenderjahr

TPA TIPP:

Die Steuerfreiheit für ein kleines Freiwilligenpauschale soll grundsätzlich jedem zustehen, der ehrenamtlich tätig ist. Ein solches steuerfreies Pauschale ist aber nur dann zusätzlich zu selbständigen und nichtselbständigen Einkünften, Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder sonstigen Einkünften von derselben begünstigten oder von einer mit dieser verbundenen Körperschaft möglich, wenn die steuerpflichtige Tätigkeit sich von der ehrenamtlichen Tätigkeit hinsichtlich der notwendigen Qualifikation oder Ausbildung unterscheidet.

Das große Pauschale ist einschränkend nur für folgende Tätigkeiten vorgesehen:

- Im Zusammenhang mit mildtätigen Zwecken
- Im Zusammenhang mit gemeinnützigen Zwecken auf dem Gebiet der Gesundheitspflege, Kinder-, Jugend-, Familien-, Kranken-, Behinderten-, Blinden- und Altenfürsorge
- Hilfestellung in Katastrophenfällen
- Funktion als Ausbilder oder Übungsleiter.

TPA TIPP:

Befindet sich die gemeinnützige/mildtätige Organisation auf der BMF-Liste, ist damit „quasi automatisch“ das Vorliegen der steuerlichen Gemeinnützigkeit/Mildtätigkeit durch die Finanz bestätigt und kann damit die Steuerfreiheit des Freiwilligenpauschales in Anspruch genommen werden.

TPA TIPP:

Damit die Steuerfreiheit gesichert ist, müssen alle Regelungen eingehalten werden; diese sind insb:



- Die ehrenamtliche Tätigkeit muss zur Erfüllung des abgabenrechtlich begünstigten Zweckes (ideeller Bereich) und/oder für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe iSd § 45 BAO erfolgen, es steht also für „echte“ Gewinnbetriebe (zB Kantine) kein steuerfreies Pauschale zu.
- Der ehrenamtlich Tätige erhält keine 'PRAE' (= pauschale Reiseaufwandsentschädigung für Sportler, Schiedsrichter, u.Ä.m.) gemäß § 3 Abs. 1 Z 16c EStG.
- Die gemeinnützige Körperschaft hat über die Auszahlung des Freiwilligenpauschales genaue Aufzeichnungen zu führen.
- Werden höhere Beträge als das Freiwilligenpauschale ausbezahlt, muss dies dem Finanzamt mittels amtlichen Formulars bis Ende Februar des Folgejahres mitgeteilt werden. Die das Pauschale übersteigenden Beträge unterliegen beim Empfänger als sonstige Einkünfte gemäß § 29 Z 3 EStG der Einkommensteuer (eine USt sollte daher nicht anfallen, ASVG-Pflicht ist uE nicht gegeben).

ÄNDERUNGEN IN

DER BUNDESABGABENORDNUNG

- Eine rückwirkende Sanierung der nicht den Gemeinnützigkeitserfordernissen entsprechenden Rechtsgrundlage (zB Satzung, Gesellschaftsvertrag) einer gemeinnützig behandelten Organisation wurde gesetzlich ermöglicht. Satzungsänderungen sind binnen einem Monat dem Finanzamt anzuzeigen. Bei Aufforderung durch die Behörde muss die Satzung innerhalb von 6 Monaten angepasst werden. Voraussetzung für die rückwirkende Sanierung ist insbe-

sondere, dass ein gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zweck sowie der Ausschluss des Gewinnstrebens aus der Rechtsgrundlage ersichtlich und die Geschäftsführung tatsächlich dementsprechend tätig waren.

- Bei mangelhafter Regelung der Vermögensbindung einer gemeinnützigen Körperschaft (zB mangelhafte Auflösungsbestimmung in der Rechtsgrundlage) gilt die Körperschaft ab Gründung, höchstens jedoch seit 7 Jahren als nicht gemeinnützig. Auch dieser Mangel ist rückwirkend sanierbar. Wird eine steuerlich passende Vermögensbindung aufgehoben, entsteht 7 Jahre rückwirkend normale Körperschaftsteuerpflicht.
- Eine sog. „Ausnahmegenehmigung“ für einen begünstigungsschädlichen Geschäftsbetrieb, Gewerbe- oder land- und forstwirtschaftlichen Betrieb kann nunmehr auch rückwirkend erteilt werden und kann so die abgabenrechtliche Gemeinnützigkeit der Körperschaft gewahrt bleiben.
- Der Schwellenwert der Umsatzerlöse, bis zu dem eine Ausnahmegenehmigung „automatisch“ als erteilt gilt, wurde von EUR 40.000,- auf EUR 100.000,- pro Jahr angehoben.

TPA TIPP:

Nutzen Sie die nunmehr bestehende Möglichkeit einer Sanierung der Statuten, damit diese den Gemeinnützigkeitserfordernissen rückwirkend entsprechen. ◀



Birgit.Perkounig
@tpa-group.at



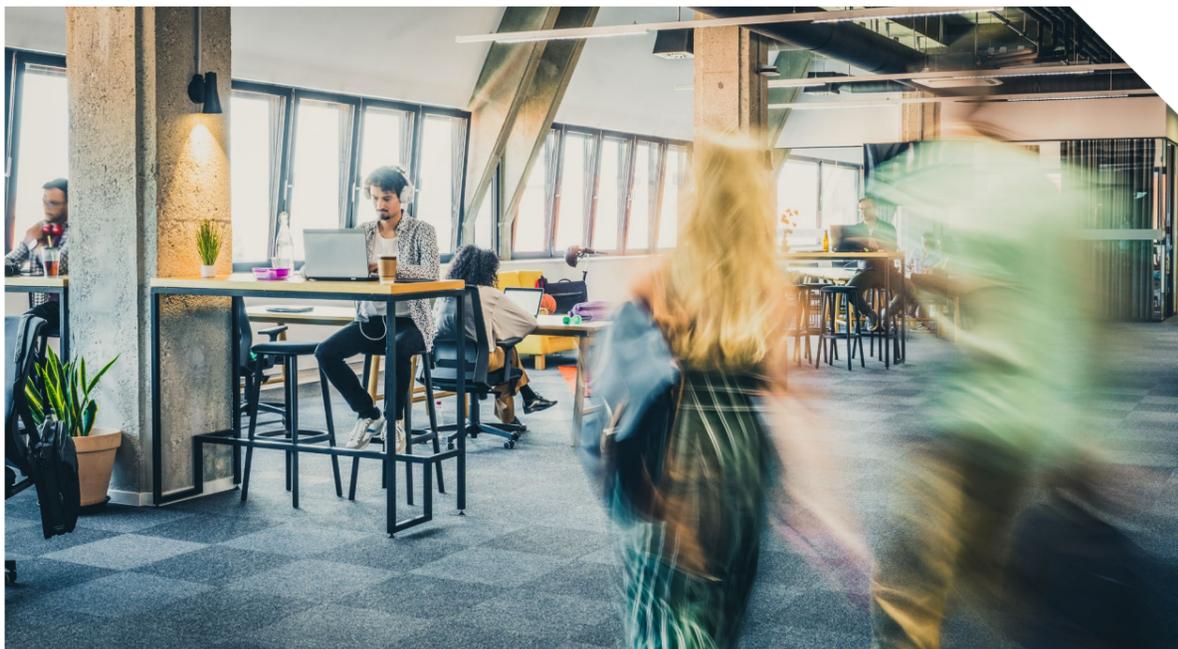
Guenther Stenico
@tpa-group.at



Gottfried.Sulz
@tpa-group.at

DIE SCHÖNE NEUE ARBEITSWELT RUND UM REMOTE WORKING, WORKATION, HOMEOFFICE! WAS IST STEUERLICH ZU BEACHTEN?

Digitales Arbeiten ermöglicht Remote Working auch über Grenzen hinweg in Form von Cross-border Homeoffices oder auch Workation Modellen. Gerade im internationalen Kontext sollten österreichische Arbeitgeber insbesondere die steuerlichen sowie arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Aspekte im Vorfeld genau prüfen.



CROSS-BORDER HOMEOFFICE UND DIE BETRIEBSSTÄTTE

Beispiel: Ein österreichisches Unternehmen beschäftigt einen Dienstnehmer in den Niederlanden (mit Wohnsitz in den Niederlanden). Dieser übt die Tätigkeit zwei Tage in der Woche in seinem Homeoffice aus und den Rest der Zeit in Österreich.

Aus ertragsteuerlicher Sicht ist für den Arbeitgeber hier eine zentrale Vorfrage zu klären, nämlich, ob der Dienstnehmer durch seine Tätigkeit im Homeoffice für den Arbeitgeber eine Betriebsstätte in den Niederlanden begründet. Die Verwaltungspraxis der Staaten ist hier selbst innerhalb Europas sehr unterschiedlich.

Wenn der Dienstnehmer in seinem Homeoffice nicht bloß sogenannte Hilfsfunktionen – das sind Tätigkeiten mit bloß vorbereitendem oder unterstützendem Charakter außerhalb des Kerngeschäfts des Unternehmens ausübt – sollte das

mögliche Vorliegen einer Betriebsstätte unbedingt nach dem jeweiligen lokalen Ertragsteuerrecht geprüft werden. Sofern eine solche ausländische Betriebsstätte nach anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen – DBA besteht, muss der Arbeitgeber dieser Betriebsstätte einen fremdüblichen (vor Ort steuerpflichtigen) Gewinn zurechnen und lokale (Körperschaftsteuer-)Erklärungen abgeben.

Für den Dienstnehmer wird nach den anwendbaren DBA in der Regel persönliche Steuerpflicht für die auf die Homeoffice-Tage entfallenden Vergütungen im jeweiligen Ansässigkeitsstaat bestehen. Für den Arbeitgeber löst dies in der Regel eine sog. „split-payroll“ aus, da häufig eine Lohnverrechnung in Österreich und im Wohnsitzstaat des Dienstnehmers für die jeweils anteiligen Arbeitstage erfolgen muss.

Wenn die Tätigkeit im Wohnsitzstaat mindestens 25% der Gesamttätigkeit aus-

macht, ist bei Tätigkeit innerhalb der EU auf Basis der VO (EG) 833/2004 weiterhin ausschließliche Sozialversicherungspflicht im Wohnsitzstaat gegeben und der Arbeitgeber muss die entsprechenden SV-Beiträge vor Ort abführen.

- Arbeitet der Dienstnehmer im ausländischen Homeoffice im EU/EWR-Raum und/oder der Schweiz, sind unabhängig von der Dauer des Aufenthaltes im Ausland zwingend etwaige nationale sowie internationale Eingriffsnormen anzuwenden. Hierbei handelt es sich um Besserstellungsnormen im öffentlichen Interesse eines Staates, die direkt auf die privaten Arbeitsverhältnisse durchgreifen und daher dem Dienstnehmer zwingend zu gewähren sind. Ihre Nichteinhaltung kann sanktioniert werden. Zu den Durchgriffsnormen zählen ua
 - ausländisches Mindestentgelt
 - ausländischer Mindesturlaub
 - ausländische Regeln zu Arbeitszeit und Arbeitsruhe
 - ausländischer Arbeitsschutz

SPEZIALFALL WORKATION

Der Begriff Workation bezeichnet die temporäre Verlagerung des Arbeitsortes an einen Urlaubsort für einige wenige Tage bis Monate.

Workation bedarf immer einer einvernehmlichen schriftlichen (!) Vereinbarung zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer.

Ein einseitiger Antritt eines Workation-Aufenthaltes im Ausland durch den Dienstnehmer ist aus arbeitsrechtlicher Sicht nicht zulässig.

Durch die zeitliche Befristung ist in der Regel davon auszugehen, dass auch während der Workation weiterhin österreichisches Arbeitsrecht zur Anwendung kommt.

Aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht ist bei Workation-Aufenthalten im EU/EWR-Raum und der Schweiz im Vorhinein (!) ein A1 über den Verbleib im österreichischen Sozialversicherungssystem zu beantragen. Bei Workation-Aufenthalten in Staaten außerhalb des EU/EWR-Raumes und der Schweiz ist zu prüfen, ob mit dem jeweils anderen Staat ein bilaterales Sozialversicherungsabkommen mit Österreich besteht.

Hinsichtlich der Besteuerung des Dienstnehmers kann bei Workation bei Kurzfristigkeit der Auslandstätigkeit bei einem entsprechendem DBA regelmäßig die sogenannte 183-Tage-Regel angewendet werden, sodass es bei der vollen Besteuerung der Vergütung im Wohnsitzstaat Österreich bleibt.

Die Anwendbarkeit etwaiger nationaler sowie internationaler Eingriffsnormen ist auch im Falle der Workation zu beachten.

TPA TIPP:

Arbeitgeber sollten grenzüberschreitendes Arbeiten immer im Vorfeld prüfen, um sich über zusätzliche Kostenbelastungen durch ausländische Abgaben oder notwendige lokale Compliance zu informieren! ◀



Iris.Burgstaller
@tpa-group.at



Carmen.Propst
@tpa-group.at

DIE SCHENKUNG VON LIEGENSCHAFTEN

Da in letzter Zeit politisch immer wieder über die Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen nachgedacht wird, soll nachfolgend ein Überblick auf die steuerlichen Auswirkungen beim Verschenken bzw. Vererben von Immobilien gegeben werden:

Bei Schenkungen ist zu beachten, dass im ertragsteuerlichen Sinn ein Verkauf innerhalb der Familie als Schenkung gelten kann, wenn der Kaufpreis weniger als 75% des Wertes der Immobilie beträgt. Umgekehrt kann auch bei Übernahme entsprechend hoher Verbindlichkeiten bei einer Schenkung (mehr als 75% des Wertes der Immobilie) ein ertragsteuerlicher Verkauf vorliegen.

DIE FOLGEN FÜR GESCHENKNEHMER BEI ÜBERTRAGUNGEN

- Keine Fortsetzungsmöglichkeit der offenen Fünfzehntelbeträge für vorangegangene Herstellungs- und Instandsetzungsaufwendungen – diese gehen über;
- Instandhaltungs-Fünfzehntel (-Zehntel) laufen entgegen der Ansicht der Finanzverwaltung uE unverändert beim Geschenkgeber fort;
- Vorsteuerberichtigung oder Option zur Steuerpflicht gemäß § 6 Absatz 2 UStG 1994

DIE FOLGEN FÜR GESCHENKNEHMER BEI ÜBERTRAGUNGEN

- Fortsetzung der Teilabsetzbeträge von Herstellungskosten; sofern es sich um einen Altfall handelt, geht die Verpflichtung zur Nachversteuerung über;
- Fortsetzung der offenen Teilabsetzungen von Instandsetzungskosten des Geschenkgebers;
- Fortsetzung der offenen Teilabsetzungen von Instandhaltungskosten des Geschenkgebers (nach Ansicht der Finanzverwaltung);
- Abschreibung von den fiktiven Anschaffungskosten bei erstmaliger Vermietung bei Altfällen; in den übrigen Fällen ist die AfA des Geschenkgebers fortzusetzen;
- Bei Inanspruchnahme der Option zur Steuerpflicht gemäß § 6 Absatz 2 UStG 1994 durch den Geschenkgeber – Vorsteuerabzug für den Geschenknehmer, soweit die Immobilie weiterhin umsatzsteuerpflichtig vermietet wird.
- Die Option zur Umsatzsteuerpflicht bei Mieten ist neuerlich zu prüfen, da lt. Judikatur neue Mietverhältnisse vorliegen.
- Fortsetzung des Anschaffungszeitpunktes des Geschenkgebers, und somit die Qualifikation als Alt- oder Neufall.
- Unentgeltliche Übertragungen unterliegen mit folgenden Staffeln der Grunderwerbsteuer, wobei Bemessungsgrundlage der Grundstückswert

(= Ermittlung nach Pauschalmethode, Immobilienpreisspiegel oder Gutachten) ist:

- die ersten EUR 250.000 mit 0,5 %,
- die weiteren EUR 150.000 mit 2 % und
- Beträge über EUR 400.000 mit 3,5 %.
- Die Zusammenrechnungsbestimmungen mit Vorschenkungen sind zu beachten.
- Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühren und andere Nebenkosten sind ertragsteuerlich nicht absetzbar.

Für die Eintragung ins Grundbuch fällt 1,1% Eintragungsgebühr vom dreifachen Einheitswert bzw. auf Antrag 30% des nachgewiesenen Verkehrswertes an, wobei der jeweils niedrigere Wert maßgeblich ist.

Die vorstehenden Folgen gelten im Wesentlichen – mit Ausnahme der umsatzsteuerlichen Konsequenzen – auch beim Vererben einer Immobilie. ◀



Karin.Fuhrmann
@tpa-group.at

Intern

TPA WÄCHST WEITER: DIE WALDVIERTLER STEUERBERATUNGS-KANZLEI WWV-GROUP UND TPA BÜNDELN IHRE KRÄFTE

Die erfolgreiche niederösterreichische Kanzlei WWV-Group ist per 1. April 2024 mit TPA zusammengewachsen. Mit Gmünd zählen wir nun einen neuen Standort. Damit sind wir mittlerweile an insgesamt an 15 Standorten in Österreich vertreten. Mit den 40 neuen Kolleginnen und Kollegen von WWV zählt TPA nun 850 Mitarbeiter:innen in Österreich. Damit ist Österreich das größte Land der TPA Gruppe. Steuerberater Peter Kitzler ist mit seinem Zwetler Team an unseren TPA-Standort Zwettl übersiedelt und ergänzt das Team von Günther Neugschwandner und Albert Schützinger. Am Standort Gmünd werden die beiden Steuerberater Harald Buchhöcker sowie Unternehmensberater & Bilanzbuchhalter Leopold Kaufmann-Grümeyer das TPA-Team mit Unterstützung von Günther Neugschwandner führen.

TPA ist im Laufe der vergangenen Jahrzehnte zu einer internationalen Unternehmensgruppe mit 2.050 Mitarbeiter:innen in zwölf Ländern Mittel- und Südosteuropas gewachsen. Neben den 15 Standorten in Österreich ist TPA auch in weiteren elf Ländern Mittel- und Südosteuropas vertreten: Albanien, Bulgarien, Kroatien, Montenegro, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn. ◀

STUDIE: PERSONALKOSTEN IN MITTEL- UND SÜDOSTEUROPA

Wir haben zum dritten Mal gemeinsam mit dem Personalberatungsunternehmen Kienbaum eine Studie herausgebracht, die die Arbeitskosten in zwölf ausgewählten Ländern Mittel- und Südosteuropas erhebt. Im Fokus der Studie „Personalkosten als Faktor der Standortentscheidung“ stehen vier Personengruppen: Geschäftsführer, Führungskräfte, Angestellte und Arbeiter. Den Gehaltskosten kommt eine gewichtige Rolle bei der Standortentscheidung eines Unternehmens zu. Die Studie erscheint bereits zum dritten Mal und beleuchtet länderübergreifend die Entwicklungen. Die Studie ist auf diesem Gebiet einzigartig – denn es gibt keine andere vergleichbare Studie über diese Märkte. Zur Grundlage der Studie: Auf Basis der Bruttoentgelte der Länder Albanien, Bulgarien, Kroatien, Montenegro, Österreich, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn wurden die Gesamtkosten, die einerseits für den Arbeitgeber entstehen, aber auch die Nettobeträge, die der jeweilige Mitarbeiter (am Ende des Monats) erhält, ermittelt. ◀



Hier kann sie kostenlos bestellt werden: <https://www.tpa-group.at/publikationen/arbeitskostenstudie-2024/>



TPA STELLT WEGWEISENDE ENERGIEWIRTSCHAFTSTRENDS BEI BRANCHENEVENT ENERGY TOMORROW VOR



Am 24. April öffnete das historische Palais Niederösterreich seine Türen für die 13. Ausgabe von "Energy Tomorrow". In Zusammenarbeit mit TPA und Schönherr bot dieses innovative Event tiefe Einblicke rund um die Energiewende. Auf dem hochkarätig besetzten Podium wurden die neuesten Entwicklungen im Bereich der Umsetzung neuer Energiemodelle diskutiert. Etwa 150 interessierte Teilnehmer:innen nahmen an der Veranstaltung teil.

Der renommierte deutsche Klimaforscher Hans Joachim Schellnhuber hielt die hochinteressante Keynote „Der Klimawandel und die Große Transformation“. Er hielt darin fest, dass die Treibhausgasemissionen weltweit bis 2050 auf nahezu Null sinken müssen und zusätzlich CO2 aus der Atmosphäre entfernt werden muss, wenn wir unseren Planeten langfristig wieder in einen zivilisationsverträglichen Klimabereich zurückführen wollen. Schellnhuber zeigte die Optionen auf und betonte, dass dafür eine große Transformation der Art unseres Wirtschaftens und unseres Umgangs mit der Natur nötig sein wird. ◀

Publikationen



TPA E-Mail Newsletter



TPA Journal-Abo
2 mal jährlich wichtige Hintergrundinfos



Nachhaltigkeitsbericht



Das 1x1 der Steuern
Aktuelle Informationen



Das 1x1 der Immobilienbesteuerung
Basis-Know-how Immobilieninvestitionen



Das 1x1 der Stiftungsbesteuerung
Aktuelle Informationen



Geschäftsführer und Jahresabschluss
Erfolgreiche Geschäftsführung leicht gemacht



7 Fragen & 7 Antworten zur Personalverrechnung
Der TPA Personalverrechnungs-Check

Die Publikationen können Sie einfach und schnell downloaden:
www.tpa-group.at/publikationen

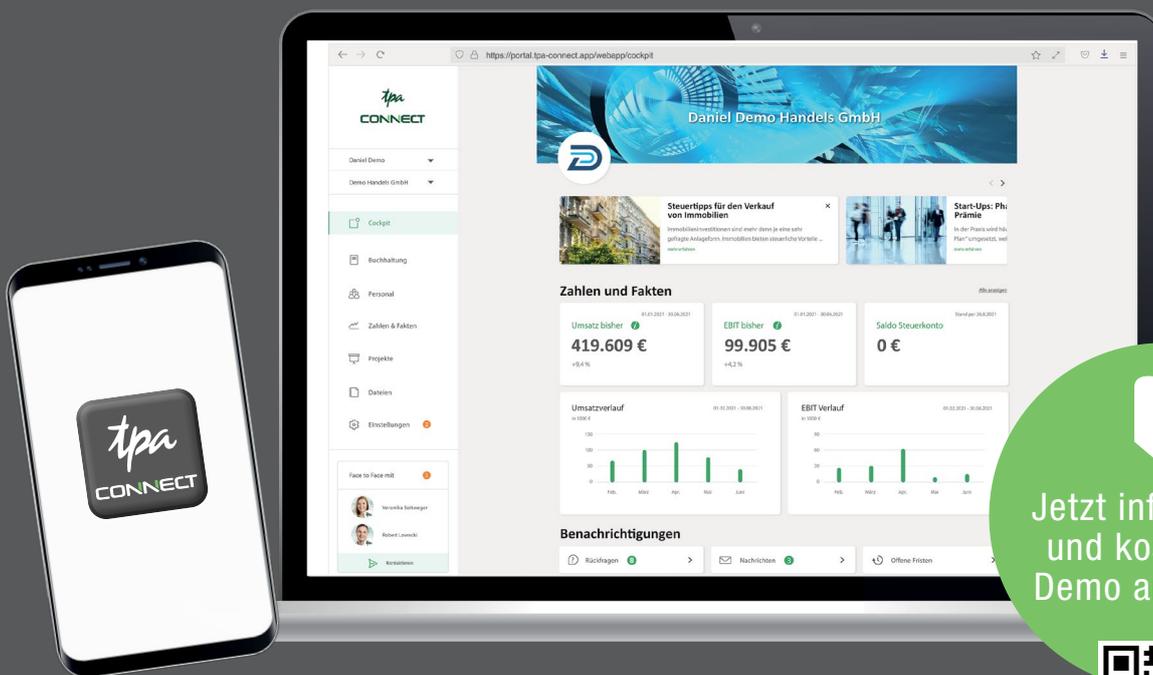


IMPRESSUM Für den Inhalt verantwortlich: TPA Steuerberatung GmbH, Wiedner Gürtel 13, Turm 24, 1100 Wien, Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax DW 500; FN 200423 s HG Wien. Redaktionsleitung: Mag. Monika Seywald, Dr. Günther Stenico, Mag. Gottfried Sulz; Redaktion: Mag. Isabel Segrelles Vaello, Fotos: istock und TPA Steuerberatung GmbH. Stand: 7.05.2024, Änderungen vorbehalten. Ohne Gewähr. Die Informationen sind stark vereinfacht und können die individuelle Beratung nicht ersetzen. Das TPA Journal erscheint zweimal jährlich. Konzeption, Gestaltung: TPA; www.tpa-group.at; www.tpa-group.com



tpa

Digitalisiert statt kompliziert. Mit der TPA Connect App.



Jetzt informieren
und kostenlose
Demo anfordern!



Sagen Sie „Auf Nimmerwiedersehen!“ zur chaotischen Zettelwirtschaft. Mit der TPA Connect App organisieren und verwalten Sie alle Zahlen, Daten und Fakten zu Ihrem Unternehmen.

Einfach. Intuitiv. Strukturiert. Und sicher.

www.tpa-connect.app